

## Nichtamtlicher Teil.

### Das Abzahlungsgesetz, die »Lex Heinke« und der Abgeordnete Gröber.

Das von der Regierung vorgelegte Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte ist, wie hier schon berichtet, vom Reichstage in dritter Lesung angenommen und harrt zur Zeit der kaiserlichen Bestätigung. Sein endgiltiger Wortlaut wurde vor einigen Tagen in diesem Blatte bekannt gegeben (Nr. 88 vom 18. April). Der Buchhändler mag es nun, je nach seiner Stellung zu den in Frage kommenden Interessen, als vorteilhaft begrüßen oder als verkehrshemmend und nachteilig verurteilen; unter keinem dieser Gesichtspunkte wird man sich der Empfindung erwehren können, daß hier leider wieder einmal, wie in jüngster Zeit mehrfach, ein Eingriff in buchhändlerische Geschäftsformen gethan worden ist, der in keiner Weise notwendig war.

Das buchhändlerische Abzahlungsgeschäft hat sich seit einigen Jahrzehnten auf streng reeller Grundlage entwickelt, Objekte wie Formen seines Betriebes sind bisher durchaus einwandfrei geblieben, sogenannte Schauromane oder irgendwie anderweit bedenkliche Litteratur läßt schon die gesamte Grundlage seines Betriebes nicht zu, und Fälle von doloser Ausbeutung wirtschaftlich Schwacher, wie sie in mehrfachen Beispielen aus anderen Abzahlungsbetrieben im Laufe der Debatten im Reichstage angeführt wurden, sind dem buchhändlerischen Abzahlungshandel fremd; im Gegenteile darf hervorgehoben werden, daß er nicht einmal für das vermehrte Risiko Entgelt beansprucht, sondern seinen Kaufpreis streng an den Ladenpreis bindet. Wenn sich das angeessene buchhändlerische Sortiment durch die unzweifelhaften Erfolge der Abzahlungsgeschäfte in seinen Einnahmen geschmälert sah und vielleicht eine unwirtschaftliche Verschiebung der Absatzverhältnisse zu befürchten stand, so war es Sache der Beteiligten, durch anderweite Regelung ihrer geschäftlichen Organisation etwaigen Mißständen entgegenzutreten; aber für die Gesetzgebung lag nicht der mindeste Grund zu einem Einschreiten vor.

Indessen, wir haben uns allgemach an eine gewisse Heißblütigkeit unserer Gesetzgebung gewöhnt, die stets mit einseitiger Beurteilung und Rücksichtslosigkeit verbunden ist. Wegen einiger Bucherer, denen gewiß kein ehrlicher Mann Schonung wünscht, hat man dem gesamten Handel mit Ausnahme einiger Banken das Wuchergesetz beschert, das die große Mehrzahl aller Gewerbetreibenden mit Strafe bedroht, wenn sie ihren Kunden nicht in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres eine Rechnungsübersicht liefern, und wegen gewisser unhaltbarer und gründlich vernachlässigter Zustände im Sittenleben der Reichshauptstadt bedroht auch den sorgsamsten und sittenreinsten Buchhändler in ganz Deutschland die sogenannte »Lex Heinke«, die voraussichtlich ebenso Gesetz werden wird, wie manches andere. So wundern wir uns auch gar nicht darüber, daß bedauerliche Ausschreitungen einzelner wucherisch angelegter Abzahlungshändler dem gesamten Handelsstande auch dieses neue Gesetz aufgelegt haben und Tausende von ehrlichen Leuten die Schuld einer Handvoll Betrüger zu büßen haben. Wie es die Reichstagsmehrheit verantworten konnte, ein so einschneidendes Gesetz trotz der noch in zweiter Lesung formell beantragten Kommissionsberatung, ohne diese zu verabschieden, mag sie mit sich selber ausmachen; viele unbefangene praktische Geschäftsleute werden nicht verstehen, wozu diese Hast nötig war.

In letzter Stunde hielt es der Abgeordnete Gröber, der dem Buchhandel zur Genüge bekannt ist, für angebracht, dem buchhändlerischen Abzahlungshandel noch eine besondere Einschränkung aufzuerlegen und seinen bekannten Antrag gegen die am wenigsten ansehbare Form des Kolportagebuchhandels — wenn man unter den sehr veränderten Verhältnissen hier von einer Kolportage reden darf — in dieses Gesetz hineinzutragen. Unsere Leser wollen in der nachstehend abgedruckten Verhandlung das Nähere hierüber nachlesen. Zum Glück ist ihm dieser unvermutete Vorstoß nicht gelungen.

Daß der genannte Abgeordnete in Fragen des praktischen Geschäftslebens, das er doch zu regeln und zu meistern sich unterfängt, unter einer bedenklichen Einseitigkeit des Urteils leidet, ist dem Buchhandel nicht neu; aber einseitig ist schließlich mehr oder weniger Jedermann, es handelt sich nur darum, daß man sich dieser Einseitigkeit bewußt ist und sich fernhält oder unterordnet, wo man befürchten muß, nicht genügend unterrichtet zu sein. Aber auch diese letztere Kunst der Selbstbeherrschung ist dem reformatorischen Eifer des Abgeordneten Gröber fremd, und da sich Reformatoren zudem mit der Höflichkeit meist nicht besonders befreundet haben, so scheint auch nach dieser Richtung Herr Gröber vielleicht einem Reformator-Vorbilde nachstreben zu wollen. Wenigstens müssen wir es als eine bedauerliche Unhöflichkeit bezeichnen, was er in Bezug auf den ersten Vorsteher des Börsenvereins, Herrn Dr. Brockhaus, und die übrigen Vorstandsmitglieder als Unterzeichner der Eingabe an den Reichstag zur Abwehr der »Lex Heinke« mit dürren Worten gesagt hat, ganz abgesehen davon, daß sich die Einzelnen nicht im Namen ihrer Firmen, sondern im Namen des Börsenvereins unterzeichnet haben. Wir müssen auch hier bitten, die entsprechende Stelle in nachstehendem Berichte aufsuchen zu wollen, und verweisen gleichzeitig auf die etwas weiter folgenden sehr zutreffenden Entgegnungen der Abgeordneten Dr. Enneccerus und Dr. Haffe.

Zur Aufklärung des Herrn Gröber sei ihm mitgeteilt, um was es sich bei der sogenannten »Lex Heinke« handelt. Zunächst aber sei ihm bemerkt, daß der Buchhandel und speziell der Börsenverein, in dem sich die weit überwiegende Mehrzahl aller derjenigen vereinigt, die auf den Namen eines deutschen Buchhändlers Anspruch machen, Gewicht darauf legt, sein Haus rein zu halten und in Bezug auf Sittenreinheit genau so makellos dazustehen wie der Herr Abgeordnete Gröber und seine Parteigenossen. Die Unterdrückung der unzüchtigen Litteratur ist eine der grundlegenden Bestrebungen des Börsenvereins und seiner Mitglieder. Zuwiderhandlungen gegen dieses Grundgesetz werden durch Ausschluß geahndet. Wir haben nun ein Strafgesetz, das sich in seinem § 184 bisher als vollkommen ausreichend erwiesen hat, um die Verbreitung von unzüchtiger Litteratur zu hindern. Wer Buchhändler ist, kennt übrigens auch die Gefahren, die dieser Paragraph in seiner praktischen Ausführung ihm jederzeit bereiten kann; denn er verpflichtet den Buchhändler, alle ihm zukommenden und durch ihn zu verbreitenden Bücher auf ihren Inhalt zu prüfen, und wer nur eine Ahnung von dem Umfange einer solchen Aufgabe hat, wird wissen, daß das eine tatsächliche Unmöglichkeit ist. Nun verschärfte die mit dem Namen »Lex Heinke« beehrte Regierungsvorlage diese Gefahr noch in bedenklichem Grade. Danach soll jeder Buchhändler, der ein als unzüchtig befundenes Buch auch nur »im Besitz hat« oder, ohne es seinem Inhalte nach zu kennen, »ankündigt oder anpreist«, dem Strafrichter verfallen sein. Und wenn er vielleicht auch mildernde Umstände erfolgreich geltend machen und eine schließliche Freisprechung erzielen kann, so ist und bleibt es doch für einen anständigen Mann, der sich keiner Schuld bewußt ist, beleidigend und kränkend, sich dem Verfahren aussetzen zu müssen, wie es in dieser Richtung von Polizei- und Gerichtsbeamten mit leider nur allzu bekannter und beklagenswerter Energie beliebt wird. Daß zum Ueberflusse der neue Paragraph auch eine Stelle enthalten soll, die unter Umständen auch die Ausstellung von nicht unzüchtigen Bildern oder Darstellungen unter Strafe stellt und damit eine höchst überraschende Neuheit in das Strafgesetz bringt, mußte vom Buch- und Kunsthandel besonders peinlich empfunden werden, und der Vorstand des Börsenvereins hat nur seine Pflicht gethan, wenn er versucht hat, die Einführung dieser und der oben erwähnten Gesetzesbestimmung abzuwenden. Der gesamte anständige Buchhandel ist ihm dankbar dafür.

Den Abgeordneten Gröber schützt sein Mandat davor, seine Äußerungen verantworten zu müssen. Immerhin mag er bedenken,